

Vereinbarung zur Implementierung und Evaluation der Bayerischen Rahmenleistungsvereinbarung für Leistungen im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 219 SGB IX

Zwischen den Leistungserbringerverbänden und den Leistungsträgern wird folgende Vereinbarung zur Implementierung der Bayerischen Rahmenleistungsvereinbarung für Leistungen im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) nach § 219 SGB IX Werkstätten geschlossen.

1. Zweck

Diese Vereinbarung regelt das Verfahren zur Implementierung der genannten Rahmenleistungsvereinbarung in allen bayerischen Bezirken in einer zweijährigen Modellphase. Ziel der Modellphase ist eine wissenschaftliche Evaluation der finanziellen, fachlichen und administrativen Auswirkungen der o.g. Rahmenleistungsvereinbarung auf Leistungsträger, Leistungserbringer und Leistungsberechtigte. Erst im Anschluss wird auf Basis der Erkenntnisse aus der Evaluation eine flächendeckende Einführung der o.g. Rahmenleistungsvereinbarung durchgeführt.

2. Modellphase

- (1) Leistungserbringerverbände, Leistungsträger und LAG SELBSTHILFE Bayern (LAGS) vereinbaren eine insgesamt 2 Jahre dauernde Modellphase. Die Modellphase beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2025. Während dieser Phase kommen in jedem Bezirk in mindestens zwei, höchstens aber vier Werkstätten (im folgenden „Modellwerkstätten“) die Regelungen der o.g. Rahmenleistungsvereinbarung zur Anwendung. Bei der Auswahl der Modellwerkstätten sind die Vielfalt an Leistungsangeboten, die Größe, die Lage (Infrastruktur), die verschiedenen Leistungserbringerverbände, sowie die verschiedenen Behinderungsarten zu berücksichtigen. Über die Auswahl entscheidet der zuständige Bezirk im Benehmen mit dem auf Landesebene zuständigen Gremium aus Leistungserbringerverbänden, Leistungsträgern und LAGS.
- (2) Während der Modellphase sichert der Leistungsträger den Modellwerkstätten zu, Entgelte mindestens in der Gesamthöhe der bisherigen Entgelte entsprechend der tatsächlichen Belegtage (Schattenrechnung) zu gewähren. Ein Ausgleich auf die Gesamthöhe der bisherigen Entgelte zzgl. Kostensteigerungen (z.B. aufgrund tariflicher Anpassungen) erfolgt spätestens zum Folgejahr für das Vorjahr. Für die Werkstätten, die nicht an der Modellphase teilnehmen, gelten die bisher geltenden Regelungen der Rahmenleistungsvereinbarung in der Fassung vom 15.07.2011 sowie die Regelungen auf individueller Einrichtungs- bzw. Trägerebene. Abweichend davon findet die Regelung zu den Platzfreihalteregulungen aus der Anlage B3.1.2 zur Rahmenleistungsvereinbarung mit Beginn der Modellphase Anwendung.
- (3) Die Evaluation soll von einem externen, multidisziplinären Team durchgeführt werden. Über die Beauftragung und das Evaluationsziel entscheiden Leistungsträger und Leistungserbringerverbände unter beratender Hinzuziehung der LAGS einvernehmlich. Die Kosten tragen Leistungserbringer und Leistungsträger gemeinsam.

- (4) An der Modellphase teilnehmende Leistungserbringer und Leistungsträger stellen der mit der Evaluation beauftragten Institution alle notwendigen Daten und Informationen zur Verfügung. Etwaige Mehraufwendung in den Modellwerkstätten werden individuell verhandelt und gesondert vergütet.

3. Wissenschaftliche Evaluation

- (1) Das Hauptziel der Modellphase besteht darin, eine wissenschaftliche Evaluation der in der Rahmenleistungsvereinbarung getroffenen Vereinbarungen durchzuführen. Dazu sind geeignete wissenschaftliche Methoden und Verfahren anzuwenden, um die Wirksamkeit, Wirkung und Effektivität der Rahmenleistungsvereinbarung zu bewerten. Insbesondere soll betrachtet und evaluiert werden:
- Auswirkungen auf die Finanzierungsstruktur der Modellwerkstätten im Vergleich zu den bisherigen Regelungen, unter besonderer Berücksichtigung des eingesetzten Personals,
 - Auswirkungen auf die vom Leistungsträger zu übernehmenden Kosten gegenüber den bisherigen Kosten,
 - Auswirkungen auf die bedarfsgerechte Ausgestaltung von Art, Inhalt und Umfang der Leistung,
 - Effizienz und Wirksamkeit der vereinbarten Verfahren im Zusammenspiel zwischen Leistungsträger, Leistungserbringer und Leistungsberechtigten,
 - Profil, Aufgabe und Wirksamkeitskriterien für die Arbeit des Qualifizierungsbeauftragten für den ersten Arbeitsmarkt.
- (2) Die wissenschaftliche Evaluation umfasst die Analyse von relevanten Daten, die Sammlung von Feedback von Beteiligten, und/oder anderen geeigneten Evaluationsmethoden. Sowohl bei der Planung der Evaluation als auch bei der Befragung der Beteiligten ist der Peer-Ansatz zu berücksichtigen.
- (3) Nach Abschluss der Modellphase wird von den mit der Evaluation beauftragten Institutionen ein umfassender Bewertungsbericht erstellt, der die Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluation zusammenfasst, analysiert und Empfehlungen für eventuelle Verbesserungen der Rahmenleistungsvereinbarung enthält. Der Bewertungsbericht wird im Anschluss an die Modellphase den Vertragsparteien sowie der LAGS zur Verfügung gestellt.

4. Bewertung und Berichterstattung

- (1) Auf Basis des Bewertungsberichts werden Leistungserbringerverbände und Leistungsträger unter beratender Einbeziehung der LAGS einvernehmlich über mögliche Maßnahmen und Verbesserungen entscheiden. Sollte kein Einvernehmen erzielt werden können, ist diese Rahmenleistungsvereinbarung gescheitert und es greifen die Regelungen des Rahmenvertrags in Teil C Nr. 2.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich weitere Verhandlungen zur Rahmenleistungsvereinbarung für Werkstätten aufzunehmen.